



Stadt Waldenbuch
Hauptamt
HA-020.06/kja-sih

BENUTZUNGSORDNUNG für die öffentlichen Spielplätze & Sportanlagen der Stadt Waldenbuch

- in der Fassung vom 26.03.2019 -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Hausrecht
- § 7 Schadensersatzansprüche der Stadt
- § 8 Haftung der Stadt
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat am 26. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Waldenbuch stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestattete Plätze. Öffentliche Sportanlagen sind die Bolzplätze und sonstige Plätze die zur freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen dienen.
- (2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze und Sportanlagen, das der Benutzungsordnung (Satzung) als Anlage beigelegt ist.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Waldenbuch dienen der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverwaltung.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren im gleichen Maße gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Für Bolzplätze können abweichende Altersbegrenzungen bestimmt sein.
- (2) Die Altersbegrenzung für die Benutzung der einzelnen öffentlichen Spielplätze ist im Verzeichnis der städtischen Spielplätze geregelt.

(3) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen Spielplatz ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen haben.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Spielplätze sind in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober, jeweils Montag – Sonntag, von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie in der Zeit vom 01. November bis 28. bzw. 29. Februar, jeweils Montag – Sonntag, von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

§ 5 Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen, sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.

(2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.

(3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen;
2. die Spielplätze bzw. die dadurch führenden Wege mit motorisierten Fahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren; dies gilt nicht für das Befahren der Skateanlage und des Dirlparks mit BMX-Rädern;
3. Hunde oder sonstige Tiere auf die Spielplätze oder Sportanlagen mitzubringen. Dies gilt nicht für den Aktivspielplatz Glashütte und den Spielplatz Teckstraße ;
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
5. Ballspiele aller Art durchzuführen, außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze
6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
7. Feuer anzuzünden oder zu Grillen, sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst in übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art zu werben;
10. Materialien aller Art zu lagern;
11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
12. zu Rauchen oder alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

(4) Für die Skateanlage beim Wanderparkplatz Glashütte und den Dirlpark auf dem Hasenhof gelten zusätzlich folgende Regelungen:

1. Das Benutzen der Anlagen ist nur mit geeigneter Schutzkleidung (Helm, Knie-, Handgelenk- und Ellenbogenschutz) zulässig;
2. die Sicherheitsbereiche der Anlage sind keine Aufenthaltsflächen und sind freizuhalten;

3. selbstgebaute oder erworbene Spielgeräte oder Gegenstände dürfen nicht ohne Genehmigung der Gemeinde aufgestellt und genutzt werden.

§ 6 Hausrecht

- (1) Die Stadt Waldenbuch übt auf den öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals oder der Polizei nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden und das zukünftige Betreten des Spielplatzes verboten werden.

§ 7 Schadensersatzansprüche der Stadt

Wer die öffentlichen Spiel- oder Bolzplätze oder deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Waldenbuch gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8 Haftung der Stadt

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze und öffentlichen Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Waldenbuch haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
 - a) durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - b) durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 - c) durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (3) Die Stadt Waldenbuch übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
 - a) abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen,
 - b) die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 bei der Benutzung des Spielplatzes älter als 14 Jahre ist,
 - b) sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeiten auf den Spiel- und Bolzplätze aufhält,
 - c) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 Sitzbänke vom Aufstellort entfernt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 die Spielplätze bzw. die dadurch führenden Wege mit einem motorisierten Fahrzeug oder einem Fahrrad befährt,
 - e) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 3 Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. als Verantwortlicher in den Spielplatzbereich mitbringt oder frei laufen lässt,

- f) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt,
- g) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 5 außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchführt,
- h) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 6 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder zu verwendet,
- i) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 7 Feuer anzündet oder grillt,
- j) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht,
- k) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 9 ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt,
- l) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 10 Materialien aller Art lagert,
- m) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 11 sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält,
- n) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 12 im Spielplatzbereich raucht oder alkoholische Getränke aller Art verzehrt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für Kinderspielplätze vom 26.06.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt!
Bürgermeisteramt Waldenbuch

Waldenbuch, den 26.03.2019

Michael Lutz
Bürgermeister

Anlage 1 zu

Benutzungsordnung für die öffentlichen Spielplätze und Sportanlagen der Stadt Waldenbuch

Verzeichnis der städtischen Spielplätze und Sportanlagen

als Bestandteil der Benutzungsordnung vom 26.03.2019

Alter: 0 – 6 Jahre

- Franziskaweg
- Ritter-Sport-Stadion
- Königsberger Straße
- Goethestraße
- Im Holderbusch
- Schubertweg
- Weilerberg
- Neuer Weg
- Am Schafstall (Glashütte)

Alter: 3 – 14 Jahre

- Gräfin-von-Mantua-Weg
- Oskar-Schwenk-Straße
- Teckstraße (Hasenhof)
- Mozartstraße
- Lempenweg
- Am Waldrand
- Steinenberg
- Bewegungsaktiver Spielplatz (Glashütte)
- Oskar-Schwenk-Schule
- Georg-Pfäfflin-Weg

Bolzplätze: 6-18 Jahre

- Wanderparkplatz Glashütte
- Sängerheim (Glashütte)
- Roter Platz
- Mini-Spielfeld am Hallenbad

- Dirtpark (Hasenhof)
- mobile Skateanlage (Glashütte)